

Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

A1.3 MI 2 – Mischgebiet

(§ 6 BauNVO)

Zulässig sind (§ 6 Abs. 2 BauNVO):

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO sind:

- Erotik-Betriebe (Dienstleistung und Einzelhandel sowie Erotik-Clubs, wie z.B. Erotik-Videotheken, Sex-Läden, Bordelle und bordellartige Betriebe, Sex-Kinos, Table-Dance-Einrichtung),
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
- Werbeanlagen für Fremdwerbung (außerhalb der Stätte der Leistung) als Hauptnutzung.

Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im **Allgemeinen Wohngebiet** sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade, nur bis zu einer Gesamtwerbefläche von 2 m² und nur bis zur Höhe der Traufe zulässig.

Im **Mischgebiet** sind Werbeanlagen als freistehende Werbeanlagen nur bis zu einer Gesamtwerbefläche von 4m², im Übrigen nur an der Gebäudefassade und nur bis zu einer Gesamtwerbefläche von 2 m² und nur bis zur Höhe der Traufe zulässig. Außerdem sind Werbeanlagen als Fahne an Fahnenmasten mit einer maximalen Größe der Werbefläche in Summe der Fahnen von 12m² zulässig, jedoch pro Baugrundstück maximal 3 Stück. Die

es Fahnenmastes darf 7m, die Gesamthöhe der freistehenden Werbeanlage darf 3m nicht überschreiten.

Im **Gesamtgebiet** unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel).